



International **B**ilingual **C**lasses **A**ssociation
BG|BRG St. Martin
St. Martiner Straße 7
9500 Villach
✉ ibca@ibca-villach.at
☎ 0664 8242770

STATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „International Bilingual Classes Association (IBCA)“ und ist ein gemeinnütziger Verein.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in der St. Martiner Straße 7, 9500 Villach und erstreckt seine Tätigkeit auf Villach.
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Finanzierung und Bereitstellung von Mitteln zur Erfüllung des in Punkt 2. angeführten Zwecks.
- 1.4. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist es den Schulzweig „bilingualer Unterricht“ des BG|BRG Villach St. Martin, St. Martiner Straße 7, 9500 Villach zu fördern indem insbesondere
 - 2.1.1. mit „Native Speakers“ Dienstverträge abgeschlossen werden und diese vom Verein bezahlt werden und
 - 2.1.2. spezielle Unterrichtsmaterialien und Bücher für den Unterricht finanziert und bereitgestellt werden
 - 2.1.3. Projekte, die dem Schulzweig zuzuordnen sind, finanziell unterstützt werden
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet
- 2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden.
 - 3.1.1. Versammlungen,
 - 3.1.2. gesellige Zusammenkünfte,
 - 3.1.3. Vorträge,
 - 3.1.4. Übungen und Teilnahme an schulischen Diskussionen und Veranstaltungen.
- 3.2. Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- 3.2.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- 3.2.2. Spenden und aus Sponsorenvereinbarungen fließende Mittel,
- 3.2.3. Aktivitäten, die Spenden und Sponsorengelder begünstigen.
- 3.3. Zur Stärkung des Vereinsvermögens aufgrund der im § 23 und 24 VerG angeführten Haftungsgründe für die Mitglieder des Vorstandes, sollen etwaige Überschüsse und/oder außerbudgetäre finanzielle Mittel, wie Spenden und Sponsorengelder so lange dem Vereinsvermögen in Form von Rücklagen zugeführt werden, bis 50 % eines ordentlichen Jahresbudgets erreicht wurden.
- 3.4. Die in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam vertretungsbefugten Vorstände (Obmann/-frau und Kassier) tragen im Innenverhältnis die alleinige Verantwortung für die Ausgestaltung der Dienstverträge und daraus eventuell entstehende Abgabenschulden und anfallende Haftungsfälle. Für diese besondere Sorgfaltspflicht stehen Ihnen jeweils bis zu 2 % des jährlichen Budgets an Spesenabrechnungen für Beratungskosten, diverse Büroartikel und Hilfsmittel, Lehrmittel, Kilometergelder und Fachliteratur zur Verfügung, die mit Rechnungsnachweis abgegolten werden können.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die sich grundsätzlich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen, sondern nur die Finanzierung sicherstellen. Die Vereinsarbeit bleibt dem Vorstand oder den vom Vorstand dazu beigezogenen Mitgliedern vorbehalten.
- 4.2. Je nach Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitglieder ernennen und/oder auch ordentliche Mitglieder an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihren Mitgliederbeitrag und gegebenenfalls aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.4. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4.5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich physische Personen sein.
- 5.2. Die ordentliche Mitgliedschaft erwerben der/die Erziehungsberechtigten der im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichteten Schüler durch die Einschreibung ihres Kindes in diesem Schulzweig womit auch die Verpflichtung zur Einzahlung des Mitgliedsbeitrages verbunden ist.
- 5.3. Sind der/die Erziehungsberechtigten aus finanziellen Gründen nicht in der Lage die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages vorzunehmen, so können diese auf Antrag vom vertretungsbefugten Vorstand, von dieser Verpflichtung befreit werden.

- 5.4. Für jeden im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach unterrichteten Schülers zählt eine Stimme bei der Mitgliederversammlung.
- 5.5. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der vertretungsbefugte Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.6. Vor Einzahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand. Diese Mitgliedschaft wird – unbeschadet der Ausnahmeregelung in Punkt 5.3. – erst mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrags definitiv.
- 5.7. Außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand einstimmig auf Zeit oder unbefristet gewählt werden.
- 5.8. Auf Antrag eines Mitglieds können natürliche Personen wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden.
- 6.3. Die Mitgliedschaft erlischt für den/die Erziehungsberechtigten durch das Ausscheiden des im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichteten Schülers.
- 6.4. Erfolgt ein (vorzeitiger) Austritt aus der Mitgliedschaft durch den/die Erziehungsberechtigten, so kann der betroffene, im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichtete Schüler vom Verein nicht mehr unterstützt werden. Damit verbunden ist auch die Beendigung der Teilnahme des betroffenen Kindes am genannten Schulzweig.
- 6.5. Ändert sich der Erziehungsberechtigte des im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichteten Schülers, so kann dem neuen Erziehungsberechtigten vom vertretungsbefugten Vorstand die Mitgliedschaft zuerkannt werden.
- 6.6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere eine grobe Verletzung der Mitgliedspflicht (z.B. Nichteinzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages trotz gemäß Punkt 7.5. erfolgter Mahnung) und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.7. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.8. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

- 6.9. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.10. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.6. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.
- 6.11. Eine anteilige oder gänzliche Rückzahlung von geleisteten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen ist für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft nicht vorgesehen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.3. Die Mitglieder haben das Recht, dass ihnen über Antrag binnen einer Frist von sieben Tagen vom Vorstand die Kontaktdaten der übrigen Mitglieder bekannt gegeben werden, sofern sie begründet darlegen, dass sie diese Daten ausschließlich zur Kontaktaufnahme verwenden, um ihre vereinsrechtlichen Minderheitenrechte ausüben zu können und sich schriftlich dazu verpflichten, die Verwendung dieser Daten für anderen Zwecke zu unterlassen.
- 7.4. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom vertretungsbefugten Vorstand jährlich vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5. Die Festsetzung einer sozialen Staffelung oder einer Mehrkindermäßigung bleibt dem vertretungsbefugten Vorstand vorbehalten.
- 7.6. Eine Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge ist eine grobe Verletzung der Mitgliedspflicht und kann nach erfolgloser dritter Mahnung zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein führen.
- 7.7. Sind der/die Erziehungsberechtigten aus finanziellen Gründen nicht in der Lage die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages vorzunehmen, so kann vom vertretungsbefugten Vorstand auf den Mitgliedsbeitrag zum Teil oder zur Gänze verzichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (Punkte 9. und 10.), der Vorstand (Punkte 11. bis 13.), der Rechnungsprüfer (Punkt 14.) und das Schiedsgericht (Punkt 15).

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende November nach Beginn eines Schuljahres statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes (der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen des Obmannes (der Obfrau), auf Verlangen des Kassiers oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer) binnen vier Wochen stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu der ordentlichen, wie auch zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat für jeden im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichteten Schüler eine Stimme. (Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 10 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 10.1.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - 10.1.2. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - 10.1.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - 10.1.4. Entlastung des Vorstandes

- 10.1.5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 10.1.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10.1.7. Beschließung der vom Vorstand vorgeschlagenen Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder.
- 10.1.8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und mindestens einem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- 11.2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, und in finanziellen Angelegenheiten auch vom Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Kassier.
- 11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (11.9.) und Rücktritt (11.10).
- 11.9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (10.2.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- 12.1.2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 12.1.3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 12.1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.1.5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 12.1.6. Vorschlag der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder.
- 12.1.7. Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel durch Einsammeln von Mitgliedsbeiträgen und durch Aktivitäten, die Spenden und Sponsorengelder begünstigen.
- 12.1.8. Unterstützung bilingualer Klassen des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach in allen Angelegenheiten.
- 12.1.9. Vereinbarung von Dienstverträgen und die damit verbundene Bezahlung der „Native Speakers“ gemeinsam durch die zeichnungsberechtigten Vertreter des Vorstandes (Obmann/frau und Kassier).
- 12.1.10. Die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen als Arbeitgeber gemäß den Dienstverträgen mit den „Native Speakers“ und den damit eingegangenen Verpflichtungen.
- 12.1.11. Die Bereitstellung der Materialien und/oder der finanziellen Mittel für den Unterricht des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Die Obfrau (der Obmann) steht dem Verein vor. Ihr obliegt gemeinsam mit dem Kassier, die Vertretung des Vereins nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterfertigen.
- 13.2. Die Obfrau (der Obmann) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 13.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Rechnungsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.3, 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3. Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet die Direktion des BG|BRG Villach St. Martin, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

- 15.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.6. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

16. Auflösung des Vereines

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einem anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben werden.

Obmann

Kassier

Schriftführer